

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 1

Berlin, den 24. Januar

2007

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen	
	Kirchengesetz über die Kindertagesstättenarbeit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Kindertagesstättengesetz – KKitaG) vom 18. November 2006	2
	Rechtsverordnung über die Kindertagesstättenarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2006	3
	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Art und Höhe der Finanzanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und über den Finanzausgleich (Anteilsverordnung) vom 22. Juni 2001 vom 15. Dezember 2006	4
	Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 29. November 2006	4
II.	Bekanntmachungen	
	Satzung der Charlotte-Kieselbach-Stiftung	5
	Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle	6
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	7
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	7
III.	Stellenausschreibungen	
	Ausschreibung von Pfarrstellen	8
	Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	8
	Stellenangebote	9
IV.	Personalnachrichten	
V.	Mitteilungen	
	Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2006	11

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über die Kindertagesstättenarbeit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Kindertagesstättengesetz – KKitaG)

Vom 18. November 2006

§ 1

Grundsätze evangelischer Kindertagesstättenarbeit

(1) Die evangelische Kindertagesstättenarbeit ist ein Teil des Auftrages der christlichen Gemeinde, das Evangelium von Jesus Christus allen Menschen auszurichten. Sie geschieht in der Gemeinde und ist in das Leben der Gemeinde und der ganzen Kirche eingebunden.

(2) In der Begleitung der Gemeinde sollen Kinder und ihre Familien das Evangelium als befreienden Zuspruch und orientierenden Anspruch erfahren. Damit soll ihnen geholfen werden, die Welt zu verstehen, Lebenssituationen zu bestehen und in der Gemeinde zu leben.

(3) Die evangelischen Kindertagesstätten sind offen für alle Kinder. Der evangelische Charakter der Einrichtung ist zu wahren.

§ 2

Eingliederung in die freie Jugendhilfe

Evangelische Kindertagesstättenarbeit geschieht im Rahmen der freien Jugendhilfe. Die Kindertagesstätten nehmen die familienergänzende und außerschulische Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern als öffentliche Aufgabe wahr. Sie sind Tageseinrichtungen im Sinne des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII).

§ 3

Träger

(1) Träger der Kindertagesstätte sind

1. Kirchengemeinden und Kirchenkreise,
2. Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden,
3. weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 7 Abs. 1 der Grundordnung

(2) Andere als in Absatz 1 genannte Träger von Kindertagesstätten können, soweit sie Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. sind, oder wenn an ihnen Körperschaften nach Artikel 7 Abs. 1 der Grundordnung mehrheitlich beteiligt sind, durch Erklärung gegenüber der Kirchenleitung dieses Gesetz für ihre Einrichtung für verbindlich erklären. Unter diesen Voraussetzungen sind sie Träger im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Der Träger hat dafür zu sorgen, dass die Eltern und Erziehungsberechtigten an den wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte beteiligt werden; die Kinder sollen entsprechend ihrem Entwicklungsstand einbezogen werden.

(4) Der Träger ist dafür verantwortlich, dass im Zusammenwirken mit den Eltern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kindertagesstätte eine Konzeption unter Berücksichtigung religionspädagogischer und missionarischer Ziele entwickelt wird. Die Konzeption soll den Bezug der Kirchengemeinde zur Kindertagesstätte und den Beitrag der Kindertagesstätte zum Gemeindeaufbau verdeutlichen.

(5) Der Träger ist zur Zusammenarbeit mit den Schulen im Hortbereich und den Trägern der Erziehungshilfe in seinem Umfeld verpflichtet.

(6) Der Träger kommt für die Kosten der Kindertagesstätte auf; ihm stehen hierfür die öffentlichen Zuschüsse oder Entgelte, Elternbeiträge und sonstige zweckgebundene Einnahmen zur Verfügung.

(7) Der Träger hat die Aufgabe, Vorsorge für die Qualitätssicherung der Kindertagesstätte zu treffen.

(8) Der Träger soll mit anderen Trägern kooperieren, insbesondere bei der Dienst- und Fachaufsicht, dem Personaleinsatz und der Personalverwaltung, der Wirtschaftsführung, bei Verhandlungen mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe und bei der Qualitätssicherung. Die Kooperation kann in einer eigenen Rechtsform erfolgen; sie kann sich auch über das Gebiet eines Kirchenkreises hinaus erstrecken.

§ 4

Aufgaben der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises

(1) Die Kirchengemeinde unterstützt das evangelische Profil der Kindertagesstätte und deren Einbindung in das kirchliche Leben vor Ort, auch wenn sie nicht selbst Träger dieser Kindertagesstätte ist. Sie fördert insbesondere die religionspädagogische und seelsorgerliche Arbeit.

(2) Der Kirchenkreis unterstützt den Träger bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Vertretung der Interessen der Kindertagesstätte gegenüber staatlichen Stellen und anderen freien Trägern sowie bei der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben. Hierbei stimmt er sich mit dem Regionalen Diakonischen Werk ab. Der Kirchenkreis soll für einen Finanzausgleich zugunsten der Träger von Kindertagesstätten und zwischen den Kindertagesstätten sorgen.

§ 5

Aufgaben der Landeskirche

Die Landeskirche fördert die Träger und Kirchenkreise bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Kirchengesetz, insbesondere durch die Unterstützung des Verbandes der Träger von evangelischen Kindertageseinrichtungen bei Qualitätssicherung und Fortbildung.

§ 6

Andere Formen der Kindertagesbetreuung

Dieses Kirchengesetz gilt sinngemäß auch für Kindertagesbetreuung, die nicht in Kindertagesstätten angeboten wird.

§ 7

Verordnungsermächtigung

Das Nähere, insbesondere Bestimmungen über

1. die Trägerschaft,
 2. die Leitung in den Kindertagesstätten,
 3. die Beteiligung der Eltern,
 4. die Aufgaben des Kirchenkreises,
 5. die Finanzierung und
 6. die Zusammenarbeit der Träger
- regelt die Kirchenleitung im Benehmen mit dem für die Arbeit in Kindertagesstätten zuständigen Ständigen Ausschuss der Landessynode in einer Rechtsverordnung.

§ 8
In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Zugleich tritt das Kirchengesetz über die Kindertagesstättenarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1998 (KABl. EKIBB S. 130) außer Kraft.

Berlin, den 18. November 2006

Andreas B ö e r
P r ä s e s

*

**Rechtsverordnung über die Kindertagesstättenarbeit
in der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

Vom 15. Dezember 2006

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von § 7 des Kirchengesetzes über die Kindertagesstättenarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 18. November 2006 (KABl. S. 2) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1
Die Trägerschaft

(1) Im Falle

1. der Errichtung oder Übernahme einer Kindertagesstätte,
 2. der Übertragung der Trägerschaft auf einen kirchlichen Träger,
 3. der Übertragung der Trägerschaft auf einen nichtkirchlichen Träger oder
 4. der Schließung einer Kindertagesstätte
- durch eine Kirchengemeinde oder einen Zusammenschluss von Kirchengemeinden ist die Zustimmung des Kreiskirchenrates erforderlich.

(2) Vor Beschlussfassung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 muss der Träger prüfen, ob die Trägerschaft auf einen anderen kirchlichen Träger übertragen werden kann. Hierzu ist eine Stellungnahme des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie des Konsistoriums einzuholen. Der Kreiskirchenrat muss der Schließung der Kindertagesstätte zustimmen, wenn die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen kirchlichen Träger nicht möglich ist.

(3) Die Gesamtverantwortung des Trägers für die Einrichtung schließt die theologische und seelsorgerliche Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erfüllung ihres Auftrages und die Begleitung der Kinder und ihrer Familien durch Besuche, Gespräche und besondere Veranstaltungen ein. Der Träger unterstützt die Einbeziehung der Kindertagesstätte in das kirchliche Leben vor Ort.

(4) Für die Kosten der Kindertagesstätte kommt der Träger auf; ihm stehen hierfür die öffentlichen Zuschüsse oder Entgelte, Elternbeiträge und sonstige zweckgebundene Einnahmen zur Verfügung.

(5) Für die Verwaltung der Kindertagesstätte, insbesondere die Berechnung der Betriebskosten, die Beantragung und Abrechnung der Zuschüsse und die Berechnung und Einziehung der Elternbeiträge nach den gültigen Vorschriften ist das Kirchliche Verwaltungsamt zuständig.

§ 2
Zusammenarbeit der Träger

Durch die Zusammenarbeit gemäß § 3 Abs. 4 und 7 Kirchengesetz über die Kindertagesstättenarbeit sollen die wesentlichen mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden.

§ 3
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
und die Leiterin oder der Leiter

(1) Die Leiterin oder der Leiter sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen sich dafür ein, dass die Kindertagesstätte in das kirchliche Leben vor Ort einbezogen wird, wie es die Einrichtungskonzeption vorsieht.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kindertagesstätte nimmt im Auftrag und mit Unterstützung des Trägers die Verantwortung für die Kindertagesstätte wahr und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Träger kann ihr oder ihm die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen. Sie oder er ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt, wirkt bei Personalentscheidungen beratend mit, ist für den organisatorischen Ablauf und im Zusammenwirken mit dem Träger für die Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen sowie für die Umsetzung der Konzeption verantwortlich.

(3) Der Anstellungsträger soll Arbeitsplatzbeschreibungen oder eine Dienstordnung für die Beschäftigten in der Kindertagesstätte erlassen.

§ 4
Die Beteiligung der Eltern

Es werden regelmäßige Elternversammlungen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Elternvertreterinnen und Elternvertreter, sofern nicht der Träger durch die Leiterin oder den Leiter einberuft. Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter werden auf den Elternversammlungen von den Eltern gewählt. Mindestens die Hälfte der Elternvertreterinnen oder Elternvertreter muss der Evangelischen Kirche angehören.

§ 5
Der Kindertagesstättenausschuss

(1) Der Träger soll einen Kindertagesstättenausschuss bilden. Dieser besteht aus Mitgliedern, die vom Träger benannt sind und in gleicher Anzahl aus gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertretern sowie in gleicher Anzahl aus Mitgliedern aus dem Kreis der Beschäftigten. Die letztgenannte Gruppe setzt sich aus der Leiterin oder dem Leiter und mindestens einem weiteren Mitglied, das aus dem Kreis der Beschäftigten gewählt wird, zusammen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(2) Das Leitungsorgan des Trägers (Gemeindegemeinderat, Kreiskirchenrat, Vorstand) hat den Ausschuss bei wesentlichen Entscheidungen, die die Kindertagesstätte betreffen, zu beteiligen, insbesondere bei Entscheidungen über die pädagogische Konzeption.

(3) Der Ausschuss entwickelt Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte. Er fördert die Zusammenarbeit mit anderen Arbeitszweigen der Gemeinde; hierzu kann er Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Arbeitsbereiche hinzuziehen.

§ 6
Die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden

(1) Soweit die Kirchengemeinde nicht Träger der Kindertagesstätte ist, arbeitet sie zur Erfüllung des gemeinsamen Auftrags mit deren Träger zusammen. Sie lädt die Leiterin oder den Leiter regelmäßig zu

Dienstbesprechungen der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter der Kirchengemeinde ein.

(2) Die Kirchenkreise fördern und unterstützen die Kindertagesstätten in ihrem Bereich. Sie beziehen die Kindertagesstätten in ihre Planung ein und achten darauf, dass sie als wichtiges Element der Gemeindegemeinschaft Berücksichtigung finden.

(3) Sie sorgen, soweit erforderlich in Absprache mit anderen Kirchenkreisen, für die Vertretung der Kindertagesstättenarbeit in kirchlichen Gremien, im örtlichen Jugendhilfeausschuss und in anderen staatlichen Gremien.

(4) Der Kirchenkreis richtet, soweit möglich gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen, die Gremien und Arbeitsbereiche ein, die er zur Förderung der Kindertagesstättenarbeit für erforderlich hält.

(5) Der in § 4 Abs. 2 Satz 3 Kirchliches Kindertagesstättengesetz vorgesehene Finanzausgleich wird durch entsprechende Vereinbarungen, die auch über den Bereich des Kirchenkreises hinausgehen können, oder durch einen Umlagebeschluss der Kreissynode geregelt.

§ 7

Fonds zur Entwicklung neuer Strukturen

(1) Die Landeskirche bildet einen Fonds zur Entwicklung und Förderung von neuen Strukturen für Kindertagesstätten, deren Träger vorübergehend nicht in der Lage sind, die dafür notwendigen Kosten durch Zuschüsse, sonstige Einnahmen und Eigenmittel zu decken. Mittel aus dem Fonds können im Ausnahmefall auch zur Anschubfinanzierung für die Errichtung neuer Kindertagesstätten verwendet werden. Die Laufzeit des Fonds endet mit seiner Ausschöpfung.

(2) Ein Antrag auf Mittel aus dem Fonds ist mit Stellungnahmen des Kirchlichen Verwaltungsamtes und des Kirchenkreises zu versehen, aus denen insbesondere die Bemühungen um einen finanziellen Ausgleich zwischen den Trägern und innerhalb des Kirchenkreisverbandes oder -verbundes und des Kirchenkreises hervorgehen müssen.

(3) Die Bewilligung kann als Zuschuss oder als Darlehen erfolgen.

(4) Über die Vergabe der Mittel aus dem Fonds entscheidet ein Ausschuss, bestehend aus vier Mitgliedern, die von der Kirchenleitung bestimmt werden. Der Verband der Träger von evangelischen Kindertageseinrichtungen kann Vorschläge für die Berufung machen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Konsistoriums und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbandes der Träger nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Zugleich tritt die Rechtsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1998 (KABl. EKIBB S. 132; § 6 Abs. 1 geändert durch Rechtsverordnung vom 2. Juni 2000 (KABl. EKIBB S. 70), außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2006

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Art und Höhe der Finanzanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und über den Finanzausgleich (Anteilsverordnung) vom 22. Juni 2001

Vom 15. Dezember 2006

§ 1

In § 8 Abs. 2 Satz 1 der Rechtsverordnung über die Art und Höhe der Finanzanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und über den Finanzausgleich (Anteilsverordnung) vom 22. Juni 2001 (KABl. S. 119) wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2006

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

*

Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes

Vom 29. November 2006

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 575), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 14 wie folgt gefasst:
„§ 14 Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Abgeordneten- oder Ministerbezügen oder mit Versorgungsbezügen aus einer früheren Abgeordneten- oder Ministertätigkeit“
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Abgeordneten- oder Ministerbezügen oder mit Versorgungsbezügen aus einer früheren Abgeordneten- oder Ministertätigkeit“.
 - b) Es werden folgende neue Absätze 3 bis 5 angefügt:
„(3) Erhält ein Versorgungsberechtigter oder eine Versorgungsberechtigte Amtsbezüge aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit diesen Amtsbezügen die ruhegehaltfähigen kirchlichen Dienstbezüge übersteigen.“

(4) Erhält ein Versorgungsberechtigter oder eine Versorgungsberechtigte Übergangsgeld oder Versorgungsbezüge aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit dem Übergangsgeld oder den Versorgungsbezügen aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung die höchstmögliche Versorgung nach diesem Kirchengesetz übersteigen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten für Parlamentarische Staatssekretäre und Parlamentarische Staatssekretärinnen entsprechend.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den 29. November 2006

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

II. Bekanntmachungen

Satzung der Charlotte-Kieselbach-Stiftung

Präambel

Unser ehemaliges Gemeindeglied, Frau Charlotte Kieselbach, verstarb im Sommer 2004 im 101. Lebensjahr. Sie hat einen Teil ihres Vermögens testamentarisch der Evangelischen Matthäuskirchengemeinde Berlin-Steglitz hinterlassen mit der Auflage, das Erbe für Bauzwecke der Gemeinde einzusetzen.

§ 1

Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Charlotte-Kieselbach-Stiftung“.

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige (unselbständige) kirchliche Stiftung in der Trägerschaft der Evangelischen Matthäuskirchengemeinde Berlin-Steglitz.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Aufgabe der Stiftung ist es, die Evangelische Matthäuskirchengemeinde in Berlin-Steglitz in Erfüllung des Vermächtnisses der Stifterin bei der Erhaltung der Matthäus-Kirche zu unterstützen, insbesondere bei der baulichen und denkmalpflegerischen Instandhaltung und Instandsetzung des Kirchenraumes.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen und Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung in Wertpapieren und Barmitteln im Gesamtwert von 60.527 Euro.

(2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. In einzelnen Geschäftsjahren darf auch das

Stiftungsvermögen selbst bis zu einer Höhe von 15 Prozent angegriffen werden, soweit dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient, und die Rückführung des entnommenen Betrages innerhalb von zwei Geschäftsjahren sichergestellt ist.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Über den Einsatz der Mittel entscheidet der Vorstand auf Antrag des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde.

(5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(6) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren berufen werden. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen worden. Danach erfolgt die Berufung jeweils nach Neukonstituierung des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde. Eine Wiederbestellung oder die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind unverzüglich vom Gemeindegemeinderat für den Rest der Amtszeit zu ersetzen. Die verbliebenen Vorstandsmitglieder führen die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Die Mitglieder des Vorstands führen im übrigen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers.

(4) Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und sollen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz angehören. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss Mitglied des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde sein.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5
Beschlussfassung

(1) Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 6
Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(2) Aufgabe des Vorstands ist die Beschlussfassung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung von dessen Erträgen. Darüber hinaus hat er danach zu streben, das Stiftungskapital durch Zustiftungen zu erhöhen bzw. Spenden und andere Zuwendungen zu den jährlichen Stiftungserträgen einzuwerben.

(3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 7
Geschäftsjahr, Geschäftsführung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.

(3) Der Vorstand prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht. Er legt den Jahresbericht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Gemeindevorstand zur Kenntnis vor.

§ 8
Satzungsänderungen, Auflösung und Vermögensanfall

(1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands gefasst. Sie bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder einstimmig beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Gemeindevorstands der Kirchengemeinde.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Matthäuskirchengemeinde Berlin-Steglitz, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

§ 9
Treuhandverwaltung

(1) Die Kirchengemeinde, vertreten durch den Gemeindevorstand, verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von anderem Vermögen nach Maßgabe des kirchlichen Rechts, insbesondere der vermögensrechtlichen Vorschriften. Sie vergibt in Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands die Stiftungsmittel.

(2) Der Gemeindevorstand stellt dem Vorstand die zur Erstellung des Berichts gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

§ 10
Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht erfolgt nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Stiftungsgesetz – KiStiftG) vom 5. November 2005 (KABl. S. 196) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 2006

Der Gemeindevorstand
der Ev. Matthäuskirchengemeinde Berlin-Steglitz

Ernst K r i e g
Vorsitzender

Regine B e c k e r
Pfarrerin

*

U r k u n d e

Mit Einverständnis der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 35 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. – EKIBB S. 159, ABL. – EKsOL 2003/3) beschlossen:

§ 1

In der Kirchengemeinde Berlin-Neu-Buckow, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, wird eine (3.) Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 2007
Az. 2030-1.3 (14/023)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 7. Dezember 2006
Az.: 1252-03 (20/011)

Die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Alt-Reinickendorf, Kirchenkreis Reinickendorf, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen Kreuz, Wetterhahn, Stern und Anker eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANG. LUTHER - KIRCHENGEMEINDE
ALT - REINICKENDORF“



2. Konsistorium Berlin, den 21. Dezember 2006
Az.: 1252-03 (85-50)

Die Evangelische Kirchengemeinde Temnitzpark, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
TEMNITZPARK“



3. Konsistorium Berlin, den 21. Dezember 2006
Az.: 1252-03 (85-059)

Die Evangelische Kirchengemeinde Manker-Temnitztal, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
MANKER-TEMNITZTAL“



4. Konsistorium Berlin, den 21. Dezember 2006
Az.: 1252-03 (86/013-13.01)

Die Evangelische Kirchengemeinde Glienick, Evangelischer Kirchenkreis Zossen, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GLIENICK“



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

- Die Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Reinickendorf und der ehemaligen Luther-Kirchengemeinde, beide Kirchenkreis Reinickendorf, mit den Umschriften „Ev. Kirchengemeinde Alt-Reinickendorf in Berlin“ und Luther-Kirchengemeinde in Berlin-Reinickendorf“ wurden außer Geltung gesetzt.
- Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Dabergotz und Gottberg, beide Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE DABERGOTZ“ und „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GOTTBURG“ wurden außer Geltung gesetzt.
- Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Garz, Küdow-Lüchfeld und Manker sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, mit den Umschriften „Evangelische Kirchengemeinde Garz“, „Ev. Kirchengemeinde Küdow-Lüchfeld“ und „Siegel der Kirchengemeinde Manker“ wurden außer Geltung gesetzt.
- Das bisherige Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Glienick, die Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinden Nunsdorf und Schünow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen, mit den Umschriften „EV. KIRCHENGEMEINDE GLIENICK“, „EV. KIRCHENGEMEINDE NUNSDORF“ und „EV. KIRCHENGEMEINDE SCHÜNOW“ wurden außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Finsterwalde, Kirchenkreis Finsterwalde**, ist ab sofort durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Die Bewerbung von Gemeindepädagoginnen oder Gemeindepädagogen ist ausdrücklich erwünscht.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird neben der Arbeit mit Jugendlichen in der Kirchengemeinde Finsterwalde mit 50% Dienstumfang mit der Jugendarbeit im Kirchenkreis beauftragt.

In der Kirchengemeinde Finsterwalde mit ca. 3.600 Gemeindegliedern gehört die Arbeit mit Jugendlichen im „Kellercafé“ zu den Schwerpunkten der Gemeindegemeinschaft. Hier treffen sich mehrere Jung-Gemeinde-Gruppen, daneben gibt es etliche Angebote mit offenem Charakter.

Die Kirchengemeinde wünscht sich die Fortführung und Profilierung dieser Arbeit und erwartet aber auch die Bereitschaft, die Gemeinde in ihrer Gesamtheit mitzutragen. Sie erwartet Teamfähigkeit, Leitungskompetenz und Kooperationsbereitschaft.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber kann sich auf ein gut strukturiertes Team von engagierten ehrenamtlichen Jugendlichen stützen.

Die Jugendarbeit im Kirchenkreis braucht neue Impulse und Konzepte für die Begleitung kleinerer Gruppen, der Schwerpunktarbeit in größeren Ortschaften und in der Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen.

Es ist vorgesehen, zwischenzeitlich bis zur Besetzung einen Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst mit der Verwaltung der Stelle zu beauftragen, der sich auch bewerben wird.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Finsterwalde über die Superintendentur Finsterwalde, Schlossstraße 4, 03238 Finsterwalde.

2. **Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wildau, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln**, ist ab sofort durch Gemeindevahl wieder zu besetzen. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Kirchengemeinde Zeuthen; auf Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden wird Wert gelegt.

Zeuthen und Wildau liegen in einer landschaftlich reizvollen Gegend, S-Bahnanschluss nach Berlin ist vorhanden. Beide Gemeinden haben zusammen 1.700 Mitglieder; alle Schularten sind vor Ort.

Gottesdienste finden sonntäglich in beiden Gemeinden statt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen zur Zusammenarbeit zur Verfügung.

Die Gemeinde Wildau hat im Ort eine Fachhochschule. Das kirchliche Leben in Zeuthen wird wesentlich durch die Kirchenmusik geprägt.

Neben den üblichen pfarramtlichen Tätigkeiten erwarten die Gemeinden eine besondere Zuwendung zur Jugendarbeit.

Eine Dienstwohnung ist zur Zeit nicht vorhanden. Die Gemeindegemeinderäte legen Wert auf die Wahrnehmung der Residenzpflicht und sind bei der Wohnungssuche behilflich.

Auskünfte erteilen für Wildau Frau Degner, Telefon: 033 75/50 12 56, für Zeuthen Herr Mader, Telefon: 03 37 62/74 90 26 und Herr Superintendent Szymanski, Telefon: 030/68 90 41 40.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Wildau über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln, Rübelandstraße 9, 12053 Berlin.

3. **Die (2.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Kirchenkreis Steglitz** ist ab sofort wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2000 (KA-Bl. 2001 S. 7 und KABL. 2006 S. 22) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhauseelsorge, Frau Gabriele Lucht, Telefon: 030/24 34 42 32 und der Superintendent des Kirchenkreises Steglitz, Herr Gülzow, Telefon: 030/83 90 92 20.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Steglitz, Tietzenweg 132, 12203 Berlin.

4. **Die (4.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Kirchenkreis Wilmersdorf** ist ab sofort im eingeschränkten Dienst mit 50% Dienstumfang wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren. Der Dienst in der Pfarrstelle ist für das Projekt „Team Diakonie“ bestimmt.

Der Aufgabenbereich umschließt die Weiterentwicklung und Umsetzung eines Konzeptes zur langfristigen Sicherung seelsorgerlicher Begleitung von alten und hochbetagten Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen und deren Angehöriger.

Darüber hinaus soll in den Gemeinden des Kirchenkreises Gespür und Verantwortung für diakonische Aufgaben gestärkt werden.

Vorausgesetzt wird Erfahrung in

- Seelsorge-Altenarbeit - Schwerpunkt hochbetagte und demente Menschen,
- Pflegeeinrichtungen,
- Mitarbeiterfortbildung.

Erwartet wird Teamfähigkeit und Sensibilität in der Zusammenarbeit von Gemeinden und diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2000 (KA-Bl. 2001 S. 7 und KABL. 2006 S. 22) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragte Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhauseelsorge, Frau Gabriele Lucht, Telefon: 030/24 34 42 32 und der Superintendent des Kirchenkreises Wilmersdorf, Herr Herpich, Telefon: 030/8 73 04 78.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Wilmersdorf, Wilhelmsau 121, 10715 Berlin.

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im **Kirchenkreis Falkensee** ist ab sofort eine Kirchenmusikstelle mit 50% Dienstumfang zu besetzen.

Erwartet wird von der Bewerberin oder dem Bewerber Flexibilität, die Bereitschaft sich auf eine Region mit mehreren Gemeinden einzulassen und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Zu den Aufgaben gehören:

- das Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen,
- die Leitung vorhandener bzw. der Aufbau von neuen Chören und Instrumentalgruppen,

- die Durchführung musikalischer Veranstaltungen und
 - das Aufgreifen neuer Formen in der kirchenmusikalischen Arbeit.
- Die genaue Festlegung der einzelnen Arbeitsaufgaben erfolgt auf der Basis der gültigen Arbeitszeitrichtlinie in Absprache mit der jeweiligen Bewerberin oder dem Bewerber.

Die Vergütung erfolgt gemäß „Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 23. April 2005“ vom 16. Dezember 2005.

Nähere Auskünfte erteilt die Superintendentur des Kirchenkreises Falkensee.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an die Superintendentur des Kirchenkreises Falkensee, Karl-Marx-Straße 64, 14656 Brieselang, Telefon: (03 32 32) 2 24 71.

*

Stellenangebote

1. Das Berliner Missionswerk hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Theologische Referentin oder Referent (Pfarrerin oder Pfarrer)
mit den Arbeitsschwerpunkten Gemeindedienst und
Zusammenarbeit mit der lutherischen Partnerkirche
des Gebiets Untere und Mittlere Wolga, Russland

Das Berliner Missionswerk sucht zum 1. April 2007 oder später eine Pfarrerin oder einen Pfarrer der EKBO oder der Ev. Landeskirche Anhalts mit Gemeinde- und Ökumeneerfahrung als theologische Referentin oder Referent.

Aufgabenschwerpunkte sind: Theologische Reflexion und gemeindepädagogische Umsetzung der ökumenischen und weltmissionarischen Themen schwerpunktmäßig in Bezug auf Partnerschaften mit Kirchen in anderen Ländern und zusammen mit Gemeinden, Gruppen und landeskirchlichen Einrichtungen. Dazu gehört die exemplarische Wahrnehmung der Beziehungen zu Partnerkirchen eines Gebietes, derzeit der Wolgaregion.

Dies schließt ein:

- Anregung und Begleitung der partnerschaftlichen Arbeit in der EKBO und in der an der Trägerschaft des Missionswerkes beteiligten Evangelischen Landeskirche Anhalts,
- Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu Themen von Weltmission und Ökumene,
- Vernetzung und Pflege der Kontakte mit den Partnerkirchen des Missionswerkes und der Trägerkirchen insgesamt,
- Förderung ökumenischer Begegnungen,
- Kooperation mit anderen Missionswerken und kirchlichen Einrichtungen,

- Ökumenische Werkstatt (Religionspädagogik),
- Ökumenisches Freiwilligenprogramm,
- Gestaltung der Gebietspartnerschaft mit den Gemeinden an der Unteren und Mittleren Wolga der Ev.-luth. Kirche in Russland,
- Spendenwerbung,
- Beteiligung an den missionarischen Schwerpunktsetzungen der Trägerkirchen.

Zum Referat gehört ein Team eingearbeiteter und fachlich ausgebildeter Sachbearbeiter/innen. Von der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber werden erwartet: ausgeprägte Teamfähigkeit und Koordinierung der Aufgaben des Referates, gute Englischkenntnisse, nach Möglichkeit auch Kenntnisse der russischen Sprache, Führerschein, sicherer Umgang mit Textverarbeitung am PC, Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit (auch an Abenden und Wochenenden).

Die Berufung erfolgt durch den Missionsrat für einen Zeitraum von 6 Jahren.

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten und mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebenes Anschreiben mit Lichtbild, ausführlicher Lebenslauf, Zeugnisse und Referenzen) an Direktor Ekkehard Zipser, Berliner Missionswerk, Georgenkirchstraße 70, 10249 Berlin (Telefon: 030/24 34 41 48) zu richten. Dort sind auch weitere Auskünfte erhältlich.

2. Die Berliner Stadtmission hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Die Berliner Stadtmission gehört zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Sie nimmt ihren Auftrag in vielfältigen missionarischen und diakonischen Diensten wahr (siehe www.berliner-stadtmission.de). Die geistliche und soziale Situation der deutschen Hauptstadt ist für uns eine Herausforderung, der wir uns immer wieder stellen. Wir wollen möglichst vielen Menschen ein Wegweiser zu Jesus Christus sein.

Für die Leitung des Arbeitsbereiches Mission suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/e ordinierte/n Theologen/in als Leitende/n Missionarische/n Mitarbeiter/in mit 2. theologischem Examen, Erfahrung in missionarischen Gemeindeaufbau, in der missionarischen Projektarbeit und Evangelisation, in der Motivation und leitenden Begleitung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitender.

Zu Ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereichen gehören:

- Motivation, Anleitung und Förderung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitender,
- Leitung von Dienstprechungen und Konferenzen für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende,
- Leitung von bzw. Mitarbeit bei überregionalen Veranstaltungen der Stadtmission,
- Vertretung der Stadtmission in überregionalen Werken und Verbänden,
- Mitwirkung bei der konzeptionellen Weiterentwicklung der missionarischen Arbeit. Ihre Vergütung erfolgt gemäß der Rechtsverordnung zum kirchlichen Tarifvertrag (KMT).

Wir laden Sie ein, uns kennen zu lernen.

Für weitere Fragen, steht Ihnen der Direktor der Berliner Stadtmission, Pfarrer Hans-Georg Filker, (Telefon: 030/69 03 34 10) zur Verfügung.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an die Berliner Stadtmission-Zentrum am Hauptbahnhof -, z.H. des Direktors, Pfarrer H.-G. Filker, Lehrter Straße 68, 10557 Berlin, filker@berliner-stadtmission.de

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2006

Datum	Geschäftszeichen	Betreff
15.08.2006	Konsistorium – Sportbeauftragter –	Einladung zur Teilnahme am 25. Ökumenischen Sportschiffer-Gottesdienst
22.08.2006	Ref. 6.1.2/4913–0 (2006/07)	Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in der ehemaligen EKIBB für das Haushaltsjahr 2007
18. 11.2006	Ref. 6.4/5030–00	Baumaßnahmen und Architektenleistungen Erhöhung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ab 1. Januar 2007
24.11.2006	Ref. 7.2/1952–1.13	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
28.11.2006	Ref. 7.2./2306–25	Änderung der regelmäßigen Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft gem. Nr. 3 der SR 2 g KMT für Kirch- und Hauswarte sowie Hausmeister ab 01.01.2007
27.11.2006	Abt. 3/2112–1.3	Freistellung für einen Auslandspfarrdienst
07.12.2006	Ref. 1.1/3520–03.13	Merkblatt zur Rundfunkgebührenpflicht insbesondere für internetfähige PCs ab dem 1. Januar 2007
07.12.2006	Ref. 1.1/1343–01(00)	Rundschreiben der WGKD mbh-Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland
08.12.2006	Ref.6.1.2/4562–3.3 (06)	Heizkostenabrechnung im Hausjaltsjahr 2006 hier: Höchstbeträge für die Heizkostenanteile der Dienstwohnungsinhaberinnen und Dienstwohnungsinhaber

